



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2020	Heilbad Heiligenstadt, den 14.01.2020	Nr. 02
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2020 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen ... 5

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ... 5
Antrag der Gemeinde Wahlhausen zur Umsetzung der WRRL Walse im Bereich der Gewässerabschnitte 1 und 5 Ortslage Wahlhausen und Bereich Herrenmühle-Vatterode - Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.
Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2020 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen

Der Landkreis Eichsfeld als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen weist gemäß § 18 Abs. 3 der 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2020 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen, Ausgabe vom 09.01.2020, Nr. 1, veröffentlicht auf der Homepage des Zweckverbandes <http://www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de>, amtlich bekannt gemacht wurde.

Dr. Semmelroth

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Gemeinde Wahlhausen zur Umsetzung der WRRL Walse im Bereich der Gewässerabschnitte 1 und 5 Ortslage Wahlhausen und Bereich Herrenmühle-Vatterode - Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit

Das Ingenieurbüro Kellner und Partner Beratende Ingenieure mbB plant im Auftrag der Gemeinden Wahlhausen und Dietzenrode-Vatterode über die VG „Hanstein/Rusteberg“ (Vorhabens Träger) die o. g. Gewässerausbaumaßnahme und hat einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung, gestellt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geltenden Fassung, die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Folgende Maßnahmen sind im Rahmen des vorliegenden Projektes geplant:

Teilobjekt 1: Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Mündungsbereich in die Werra durch deltaartige Renaturierung der Walsemündung (ÜSG Werra),

Teilobjekt 2: Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Walse in der Ortslage Wahlhausen durch Rückbau zweier Querbauwerke,

Teilobjekt 3: Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Walse im Bereich der Meierwiese in Wahlhausen durch Umbau des Wehres in ein Raugerinnebeckenpass und Verbesserung der Gewässerstruktur des Bachabschnittes,

Teilobjekt 4: Rückbau von Querbauwerken im Bereich der Herrenmühle Vatterode und Renaturierung des ausgebauten Bachabschnittes.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Mit dem Gewässerausbau sind zwar räumlich begrenzte Eingriffe in das Gewässer, die Böschungen und Uferbereiche der Walse jeweils örtlich begrenzt in den Teilobjekten erforderlich, jedoch sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen für Bauzufahrten usw. erfolgt nur temporär.

Grundlegende Maßnahmenziele sind die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit und der Gewässerstruktur. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen bedeutet somit eine wesentliche Verbesserung des natürlichen Artenreichtums. Synergieeffekte u. a. für das ÜSG entstehen durch die Reaktivierung und den Erhalt von Retentionsraum. Eine Verschlechterung der derzeit vorhandenen Abflussverhältnisse erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), in der zuletzt geltenden Fassung im Landratsamt, Untere Wasserbehörde, Friedensplatz 8, 37308 Heiligenstadt, zugänglich.

Heilbad Heiligenstadt, den 09.01.2020

Der Landrat